

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Mai 2003

Nr. 2003/920

KR.Nr. I 041/2003 (BJD)

Interpellation Rosmarie Eichenberger (SP, Rodersdorf): Rückblick auf die Ortsplanungsrevisionen (11.03.2003)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Die Ortsplanungsrevisionen in den Gemeinden sind zum grossen Teil abgeschlossen. Es bietet sich nun die Gelegenheit Bilanz zu ziehen und für zukünftige Ortsplanungsrevisionen die Weichen zu stellen. Dazu möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

Wie beurteilt der Regierungsrat die (fast) abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen in Bezug auf die Qualität der Resultate und die Erreichung der gesetzten Ziele?

Welche Korrekturen und Änderungen für kommende Ortsplanungsrevisionen drängen sich für die Konzeption der Solothurner Ortsplanungsrevisionen auf?

Die Ortsplanungsrevisionen benötigten teilweise viel mehr Zeit als nach Gesetz vorgesehen. Wie will der Regierungsrat dem § 10 PBG (Zeitliche Durchführung) Nachhaltung verschaffen?

Ein Ziel der Ortsplanungsrevision war «dem haushälterischen Umgang mit dem Boden» (Stichwort: Verdichtung und Siedlungsqualität) zu fördern. Wurde dieses Ziel erreicht?

Als weitere Neuerung wurde die Gemeinde als Ganzes in die Planung einbezogen. Wie viele Gemeinden haben ein Naturkonzept gemäss der «Arbeitshilfe für die Ortsplanung» erstellt? Wie viele Naturkonzepte könnten als Grundlage für die Anwendung der ÖQV dienen?

Wie wird die Mitwirkung der Bevölkerung gemäss § 9 PBG vom Regierungsrat beurteilt? Welchen Stellenwert haben die diesbezüglichen Ausführungen in der «Arbeitshilfe für die Ortsplanung»? Sind die Gemeinde-Leitbilder behördenverbindlich? Wenn ja, welche Erfahrungen wurden damit gemacht? Dienen sie wirklich den Gemeindebehörden als Richtschnur für die Entwicklung ihrer Gemeinden oder sind sie bloss Papiertiger?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Für die aktuellen Ortsplanungsrevisionen wurden basierend auf der Revision des Planungs- und Baugesetzes 1992 sowie dem kantonalen Richtplan drei Schwerpunkte gesetzt: Die Erarbeitung eines planerischen Leitbildes, der Erlass eines das vollständige Gemeindegebiet umfassenden Gesamtplanes sowie die Ausrichtung der Bauzonengrösse auf den Bedarf der nächsten 15 Jahre. In den Ortspla-

nungen der Gemeinden, die bisher genehmigt wurden, sind denn auch die Leitbilder und Gesamtpläne ein fester Bestandteil. Die Rückführung der Bauzonengrösse auf den Bedarf der nächsten 15 Jahre wurde mehrheitlich erreicht. Da jedoch bereits erschlossene Bauzonen in den meisten Fällen nicht zurückgezont wurden (vergleiche dazu auch Richtplanbeschluss SW-2.1.4), ist in einzelnen Gemeinden eine leicht grössere Bauzone vorhanden.

Die Hauptziele wurden also erreicht. Dennoch ist klar, dass jede Gemeinde an ihre spezielle Situation angepasste planerische Lösungen erarbeitete. Je nach Problemstellung ergeben sich so unterschiedliche Qualitäten der Planungsarbeiten. Der Regierungsrat greift bei der Genehmigung der Nutzungsplanungen nur bei offensichtlichen Unzweckmässigkeiten ein, der Autonomie der Gemeinde in Planungsfragen kommt so eine wichtige Rolle zu.

3.2 Zu Frage 2

Die Zersiedelung geht auch im Kanton Solothurn weiter (vergleiche auch 3.4), auch ausserhalb der Bauzonen kann eine rege Bautätigkeit beobachtet werden. Die freien, unverbauten Landschaftsräume werden so seltener. In den kommenden Ortsplanungsrevisionen wird die Frage der Landschaftsplanung mit dem Ziel eines nachhaltigen Landschaftsschutzes vermehrt Beachtung finden müssen. Dabei gelten unsere Ausführungen, die wir in der Beantwortung der Motion von Annekäthi Schluep (FdP/JL, Schnottwil) vom 27. März 2002: Interessenabwägung bei Schutzzonen (RRB Nr. 964 vom 7. Mai 2002; KRB Nr. M 46/2002 vom 18. Juni 2002) gemacht haben.

Zur zukünftigen Erweiterung des Siedlungsgebietes macht bereits der Richtplan einige Aussagen und hält dazu "Spielregeln" fest (SW-2.1 Siedlungsbegrenzung). Noch zu verbessern ist bei zukünftigen Revisionen der Aspekt der genügenden Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (Mindestanforderung), insbesondere für neue Bauzonen. Bei der Verteilung der Kosten ist vermehrt darauf zu achten, dass diese auch beim öffentlichen Verkehr durch die Verursacher mitgetragen werden. Ebenso zu achten ist auf eine optimale Auslastung der bereits bestehenden Infrastruktur.

Etliche Planungsverfahren wurden – und werden in Zukunft noch vermehrt – durch Umweltschutzgründe ausgelöst. Zum Beispiel sind gestützt auf das geänderte Gewässerschutzgesetz die Grundwasserschutzzonen anzupassen. Bei solchen neuen Aufgaben ist das nötige Planungsverfahren koordiniert und möglichst beschleunigt durchzuführen.

Mit der geplanten digitalen Erfassung der Bauzonen- und Gesamtpläne aller Gemeinden im Kanton wird ein neues Zeitalter eingeläutet: Die dadurch entstehende Vernetzung der räumlichen Daten innerhalb der Verwaltung erleichtert die verschiedensten Abläufe und Abfragen. Davon werden auch die Gemeinden profitieren. Zudem werden dadurch die aktuellen Bauzonendaten jederzeit griffbereit sein und eine umfassende Beobachtung der Raumentwicklung ermöglichen.

3.3 Zu Frage 3

Planung ist ein Prozess, der je nach Komplexität der zu lösenden Fragestellung mehr oder weniger zeitaufwändig sein kann. Bei schwierigen Planungsproblemen nimmt zum Beispiel die öffentliche Mitwirkung sehr viel Zeit in Anspruch. Hinzu kommt, dass die Gemeinden nie denselben Ausgangszustand haben. Die Arbeiten an den Ortsplanungsrevisionen werden somit jeweils nicht gleichzeitig aufgenommen. § 10 des Planungs- und Baugesetzes PBG hält fest, dass die Gemeinden "in der Re-

gel" alle 10 Jahre ihre Ortsplanung zu überprüfen und falls nötig zu ändern haben. Es handelt sich hier also um einen Richtwert, der je nach Ausgangslage zu beachten ist.

Die aktuellen Ortsplanungsrevisionen wurden 1992 mit den Bestimmungen zur Übergangszone ausgelöst. Die in § 155 PBG festgehaltene Übergangsfrist von 5 Jahren bis zum Überarbeiten der Zonenpläne ist eine Ordnungsfrist in Bezug auf die Übergangszone. Zeitliche Verzögerungen ergaben sich zusätzlich zu den oben erwähnten Gründen der Komplexität dadurch, dass einzelne Gemeinden damals erst wenige Jahre alte Ortsplanungen hatten. Sie nahmen die Überarbeitung etwas später in Angriff. Ebenfalls nicht besonders förderlich waren sicher auch die beschränkten Arbeitskapazitäten des Amtes für Raumplanung, um die konzentriert anfallenden Ortsplanungsrevisionen zu begleiten, vorzuprüfen und der Genehmigung zuzuführen.

3.4 Zu Frage 4

Der im Entwurf vorliegende Bericht "Zielcontrolling des Richtplans im Kanton Solothurn" zeigt, dass der Bodenverbrauch und das Siedlungswachstum in den letzten Jahren nicht gebremst werden konnte. Diese Situation ist jedoch ein Abbild der gesamten schweizerischen Entwicklung und nicht nur im Kanton Solothurn zu beobachten.

Immerhin kann festgehalten werden, dass das Siedlungsgebiet mit den aktuellen Ortsplanungsrevisionen verbindlich festgesetzt wird. Die Siedlungsbegrenzung ist ein wichtiges Ziel der Raumplanung. Der Richtplan macht für allfällige darüber hinausgehende Ausdehnungen der Siedlungen klar einschränkende Aussagen (SW-2.1 Siedlungsbegrenzung).

3.5 Zu Fragen 5 und 6

In den meisten Gemeinden wurden Naturkonzepte von teilweise unterschiedlicher Qualität erstellt. Mit dem Regierungsratsbeschluss zur Genehmigung der Ortsplanungsrevision wird eine Gemeinde ohne Naturkonzept aufgefordert, ein solches noch zu erstellen. Ebenfalls werden die Gemeinden eingeladen, für die Umsetzung der Naturkonzepte zu sorgen und dazu eine Kommission zu beauftragen und finanzielle Mittel bereitzustellen. Es wird empfohlen, die Massnahmen mit jenen des Kantons zu koordinieren (z. B. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

Die Naturkonzepte wurden nicht im Hinblick auf die Öko-Qualitäts-Verordnung ÖQV erstellt, da letztere erst im Jahre 2000 vom Bundesrat in Kraft gesetzt wurde. Sie können aber teilweise durchaus neben anderen Arbeiten eine Grundlage für die Anwendung der ÖQV sein. In den meisten Fällen wird es aber vertiefende Abklärungen brauchen.

3.6 Zu Fragen 7 bis 10

Die Mitwirkung der Bevölkerung in der Nutzungsplanung ist eine gesetzliche Vorgabe. Die Ausführungen zur Mitwirkung sowie zu den kommunalen Leitbildern in der "Arbeitshilfe für die Ortsplanung" sind eine wichtige Grundlage der Ortsplanungsrevisionen. Entsprechend diesem hohen Stellenwert haben die Gemeinden in verschiedensten Formen Mitwirkungen durchgeführt. Wie diese Möglichkeit von den Einwohnern jedoch effektiv genutzt wird, ist unterschiedlich. Teilweise zeigte sich, dass das Interesse der Bevölkerung auch bei vorbildlichsten Mitwirkungsmöglichkeiten sehr gering war. Das lässt sich durch eine Art "Betroffenheitsdemokratie" erklären: Bei grundsätzlichen planerischen Fragen ist die persönliche Betroffenheit relativ gering, entsprechend ist auch die Bereitschaft zur Mitwirkung

klein. Sobald jedoch zum Beispiel bei der Einzonung eines Grundstückes eine sehr direkte Betroffenheit vorhanden ist, ist das Interesse entsprechend höher.

Die Leitbilder oder Teile davon können nach § 9 Abs. 3 PBG als behördenverbindlich erklärt werden. Die Planungsgegenstände sind teilweise jedoch so komplex, dass es schwierig ist, sie behördenverbindlich auszuformulieren. Insgesamt machen eher wenig Gemeinden davon Gebrauch. Da die Leitbilder häufig nicht sehr griffig formuliert sind, ist auch die Messbarkeit und somit das Controlling der Entwicklung eher eingeschränkt.

5

Zu beachten ist hier auch der Unterschied zwischen den allgemein formulierten kommunalen Leitbildern und den konkreteren, auf die räumliche Entwicklung ausgerichteten planerischen Leitbildern. Es empfiehlt sich deshalb eher, nur konkrete Aussagen von einem gewissen Gewicht als verbindlich zu erklären.

Yolanda Studer

Staatsschreiber - Stellvertreterin

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2) Amt für Raumplanung (3) Parlamentsdienste Traktandenliste Kantonsrat